

Abschaltbare Lasten

Präqualifikations-Anforderungen

Anlage zum Rahmenvertrag

Unterlagen zur Präqualifikation für die Erbringung von Abschaltleistung aus Abschaltbaren Lasten entsprechend der Verordnung vom 28. Dezember 2012

Unterlagen zur Präqualifikation von Abschaltbaren Lasten

Eingereicht von:

Firma

Straße/Postfach

PLZ. Ort

Ansprechpartner

Abteilung

Adresse

Telefon

Telefax

E-Mail

1. Einleitung

Basis für die nachstehenden Präqualifikationsunterlagen ist die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom 28.12.2012 und die zugehörige VO-Ermächtigungsgrundlage durch § 13 Abs. 4a Satz 5 bis 8 und Abs. 4b des EnWG basierend auf der Novellierung vom 20.12.2012.

Abschaltbare Lasten im Sinne dieser Verordnung sind große Verbrauchseinheiten, die gemäß § 2 Abs. 1 AbLaV am Hoch- und Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, mit großer Leistung nahezu rund um die Uhr Strom abnehmen und aufgrund der Besonderheiten ihres Produktionsprozesses kurzfristig auf Abruf gemäß § 2 Abs. 2 AbLaV für eine bestimmte Zeit zuverlässig ihre Verbrauchsleistung reduzieren können (Abschaltleistung). Abschaltleistungen können zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden.

Gemäß § 1 und 8 AbLaV haben die deutschen ÜNB die Beschaffung von Abschaltleistung bis zu einer Höhe von 3.000 MW in einem gemeinsamen Ausschreibungsverfahren mittels einer Internetplattform durchzuführen. Die Teilnahme der Anbieter von Abschaltleistung unterliegt hierbei der Erfüllung der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen.

2. Präqualifikation

Über das Präqualifikationsverfahren liefern die potenziellen Anbieter den Nachweis, dass sie die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlichen Anforderungen für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistungen erfüllen. Hierbei werden Abschaltleistungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AbLaV in zwei unterschiedlichen Qualitäten betrachtet:

- Sofort abschaltbare Last – kurz SOL (die Abschaltung erfolgt automatisch frequenzgesteuert und/oder unverzögert ferngesteuert innerhalb einer Sekunde) (SOL)
- Schnell abschaltbare Last – kurz SNL (ferngesteuerte Abschaltung durch den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) innerhalb von 15 Minuten) (SNL)

Neben der technischen Eignung der Verbrauchseinrichtungen muss der Anbieter auch eine ordnungsgemäße Erbringung der Abschaltleistung unter betrieblichen Bedingungen gewährleisten. Die Präqualifikation erfolgt grundsätzlich durch den Anschluss-ÜNB¹. Grundlage hierfür ist die Einhaltung der nachfolgend formulierten Anforderungen. Für eine erfolgreiche Präqualifikation muss der Anbieter dem Anschluss-ÜNB gegenüber die Einhaltung dieser Anforderungen durch entsprechende Nachweise dokumentieren.

¹ Der Anschluss-ÜNB ist der ÜNB, in dessen Regelzone die durch den Anbieter zu vermarktenden Verbrauchseinrichtungen angeschlossen sind, unabhängig von deren Anschlussnetz- bzw. Spannungsebene.

Jede Abschaltbare Last kann für eine oder beide Qualitäten (SOL und/oder SNL) präqualifiziert werden, siehe 3.2.5.1 und 3.2.5.2. Nach Abschluss des Präqualifikationsverfahrens teilt der Anschluss-ÜNB dem Anbieter das Ergebnis seiner Präqualifikation mit und erteilt dem Anbieter im Falle einer erfolgreichen Präqualifikation eine Bestätigung, die auch von den anderen deutschen ÜNB anerkannt wird.

Eine Präqualifikation ist jederzeit möglich. Die Durchführung eines entsprechenden Präqualifikationsverfahrens erfordert nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen in der Regel einen Zeitraum von ca. zwei Monaten. Ändern sich wesentliche Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Erbringung von Abschaltleistung, so hat der Anbieter dies dem Anschluss-ÜNB unverzüglich mitzuteilen (Mitteilungspflicht durch Anbieter). Bei Bedarf kann eine erneute Präqualifikation erforderlich werden.

Fragen zum Präqualifikationsverfahren können an den jeweiligen Anschluss-ÜNB gerichtet werden. Die Kontaktadressen zum Thema Abschaltbare Lasten können den ÜNB-spezifischen Internetseiten entnommen werden.

Im Anschluss an eine erfolgreiche Präqualifikation schließt der Anbieter gemäß § 9 Abs. 2 AbLaV mit dem Anschluss-ÜNB einen Rahmenvertrag über die Vorhaltung und Erbringung der jeweiligen Abschaltleistungen ab. Dieser Rahmenvertrag enthält alle in diesem Zusammenhang erforderlichen kommerziellen und organisatorischen Regelungen. Die Präqualifikation und der Abschluss eines Rahmenvertrages sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung von Abschaltleistungen. Die im Rahmen der Ausschreibung zu berücksichtigenden Details, wie z.B. Vergabe, Abruf und Abrechnung, sind im Rahmenvertrag geregelt.

Die deutschen ÜNB können unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen und Erfahrungen die Anforderungen der Präqualifikation an ggf. neue technische Notwendigkeiten anpassen und in diesem Zusammenhang eine neue Präqualifikation durchführen.

3. Technische und organisatorische Mindestanforderungen

3.1 Grundlagen

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit können große Verbrauchseinheiten, die am Hoch- und Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, als Abschaltbare Lasten eingesetzt werden und damit eine Abschaltleistung erbringen. Hierzu ist es erforderlich, dass vertragliche Regelungen in Form eines entsprechenden Rahmenvertrages zwischen dem Anbieter und dem Anschluss-ÜNB bestehen.

Abschaltleistung kann von Verbrauchseinrichtungen (z.B. industrielle Großanlagen) erbracht werden. Damit Abschaltleistung physikalisch wirksam wird, muss gewährleistet sein, dass keine gegensteuernden Maßnahmen (z.B. durch den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen) die physikalische Wirksamkeit der Abschaltbaren Lasten behindern oder zunichte machen.

Sofern keine direkte Anbindung der Verbrauchseinrichtungen an das Übertragungsnetz des Anschluss-ÜNB besteht, sind zusätzlich die Belange der zuständigen Verteilnetzbetreiber in erforderlichem Maße zu berücksichtigen.

Die Beschaffung erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung der deutschen ÜNB. Die Vorhaltung und Erbringung erfolgt entsprechend der im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung veröffentlichten Produkte.

Die Kosten für den Aufbau und Betrieb der für den Abruf notwendigen Kommunikationsanbindung sowie die Kosten von Frequenzrelais und weiterer erforderlicher technischer Ausrüstung zur Erfüllung der Präqualifikationskriterien und Erbringung der Abschaltleistung trägt gemäß § 15 Abs. 4 AbLaV der Anbieter.

3.2 Technisch/betriebliche Anforderungen an den Erbringer

3.2.1 Technische Beschreibung der abschaltbaren Last

Der Anbieter muss für jede elektrische Verbrauchseinrichtung, die für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung genutzt werden soll, eine technische Beschreibung der elektrischen Verbrauchseinrichtung anfertigen. Diese Beschreibung soll den Aufbau, Funktion und Betriebsweise sowie das resultierende elektrische Lastverhalten der Verbrauchseinrichtung insbesondere im Regelprozess erklären. Des Weiteren soll der Abschaltprozess inklusive dem Wiedereinschalten und den betrieblich zu beachtenden Randbedingungen/Einschränkungen detailliert erläutert werden. Hierbei sind auch die minimale und maximale technisch mögliche Abschaltdauer zu benennen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

3.2.2 Erbringungsort

Der Anbieter muss für jede abschaltbare Last, die für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung genutzt werden soll, den Standort der abschaltbaren Last (Postanschrift), den Ort der physikalischen Erbringung (Netzanschlusspunkt) sowie den Anschluss-Netzbetreiber und den Anschluss-ÜNB nennen. Der Netzanschlusspunkt wird im Rahmen der Präqualifikation festgelegt und kann nicht verändert werden, um eine planbare Abschaltleistung mit definierter physikalischer Wirkung zu gewährleisten. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 8 AbLaV kann der ÜNB Kriterien für die Erbringung aus dem nachgelagerten Netz vorgeben.

Bei abschaltbaren Lasten, die nicht direkt am Netz des Anschluss-ÜNB angeschlossen sind, sind zusätzlich alle bei der Lieferung der Abschaltleistung betroffenen Netzbetreiber zu benennen, z.B. in Form eines vereinfachten Netzübersichtsbildes, aus dem die Verbindungen zum Höchstspannungsnetz des Anschluss-ÜNB hervorgehen. Der Anschluss-

Netzbetreiber der abschaltbaren Last bestätigt in diesem Fall durch die beiliegende Bescheinigung, dass er der Erbringung von Abschaltleistung zustimmt und die Anschlussspannungsebene gemäß § 2 Nr. 1 AbLaV mindestens 110 kV beträgt.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

3.2.3 Poolung von Abschaltbaren Lasten/Bildung eines Konsortiums (§ 5 Abs. 2 AbLaV)

Für die Erbringung von Abschaltleistung können einzelne Verbrauchseinrichtungen, die für sich allein nicht die geforderte Mindestangebotsgröße bereitstellen können, auch mehrere Verbrauchseinrichtungen mittels eines sogenannten Konsortiums als Pool innerhalb einer Regelzone präqualifiziert werden. Ein Pool (Konsortium) besteht aus maximal 5 Verbrauchseinrichtungen, die im Wirkungsbereich eines Höchstspannungsknotens liegen müssen. Eine Poolung ist nur zur Erreichung der Mindestangebotsleistung von 50 MW zulässig. Bei einer Poolung muss gemäß § 6 Abs. 1 AbLaV jede Verbrauchseinrichtung die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AbLaV auf gleiche Art und Weise erfüllen. Eine Poolung unter Beteiligung von Verbrauchseinrichtungen mit einer einzelnen Abschaltleistung von mehr als 50 MW ist gemäß § 6 Abs. 2 AbLaV nicht zulässig. Ebenso ist gemäß § 6 Abs. 3 AbLaV eine Poolung von Verbrauchseinrichtungen aus unterschiedlichen Netzgruppen eines Verteilnetzbetreibers oder unterschiedlichen Verteilnetzbetreiber ausgeschlossen.

Bei einem Konsortium sind die einzelnen Verbrauchseinrichtungen und deren jeweilige Abschaltleistungen zu nennen und gemäß 3.2.5 jeweils durch Betriebsprotokolle (Leistungs-Zeit-Diagramme der elektrischen Leistungsaufnahme) nachzuweisen.

Die Aufnahme von Verbrauchseinheiten in einen bestehenden Pool bedingt eine vorherige erfolgreiche Präqualifikation dieser Verbrauchseinrichtungen.

Der Anbieter beantragt als Konsortialführer die Einrichtung eines Konsortiums. Hierzu benennt der Anbieter die Verbrauchseinrichtungen, deren Abschaltleistung und weist durch ein Netzschaltbild nach, dass die entsprechenden Verbrauchseinrichtungen im Wirkungsbereich eines Höchstspannungsknotens liegen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

3.2.4 Lastcharakteristik

Für die Präqualifizierbarkeit ist eine grundsätzlich weitgehend konstante Leistungsaufnahme der abschaltbaren Lasten ohne Aussetzer Voraussetzung. Die Schwankungen liegen in einem engen Bandbereich; Hierbei ist jeweils der untere Grenzwert des Bandbereichs, d.h. der Minimalwert der 1-Minutenmittelwert als Abschaltleistung präqualifizierbar, wobei der maximale 1-Minutenmittelwert die zu präqualifizierende Leistung nicht mehr als 20% überschreiten darf. Entsprechend der Anforderung ganztägiger technischer Verfügbarkeit in § 5 Abs. 1 Nr. 3 AbLaV und § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 AbLaV wird die Anlage bei 1-minütigen Aussetzern in der Leistungsaufnahme (keine Leistungsaufnahme bzw. Unterschreitung der präqualifizierten Abschaltleistung) als technisch für den jeweiligen Tag nichtverfügbar gewertet. Abschaltbare Lasten mit einem oder mehreren 1-minütigen Aussetzern sind daher als Abschaltbare Lasten nicht geeignet.

Der Anbieter weist die Eignung durch ein Betriebsprotokoll in 1-minütlicher Auflösung für einen Monat nach und erläutert eventuelle Pausenzeiten oder größere Lastensenkungen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-----------------------	-----------------

3.2.5 Nachweis der Höhe und Dauer der Sofort Abschaltbaren Last bzw. Schnell abschaltbaren Last.

Der Anbieter kann sich entscheiden, ob er seine abschaltbare Last als SOL und/ oder SNL präqualifiziert. Im Folgenden erbringt der Anbieter Nachweise über die Höhe und Dauer der zu präqualifizierenden Last.

3.2.5.1 SOL - Sofort Abschaltbare Last: Nachweis der Höhe und Dauer der Abschaltleistung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 a und Nr. 3 AbLaV)

Der Anbieter weist für jede SOL nach, dass die Abschaltung innerhalb einer Sekunde nach Eingang des ÜNB-Abschaltsignals oder bei Frequenzauflösung in Höhe der zu präqualifizierenden Abschaltleistung erfolgt. Der Nachweis zur Dokumentation des Abschaltvorgangs erfolgt durch ein Leistungs-/Zeitdiagramm mit einer zeitlichen Mindestauflösung von einer Sekunde. Zur Plausibilisierung sind auch die Leistungsmessungen an den Übergabestellen, z.B. zum vorgelagerten Netzbetreiber, bereit zu stellen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-----------------------	-----------------

Dauer der Abschaltleistung

Der Anbieter präqualifiziert sich für jede SOL für die möglichen zeitlichen Abrufoptionen (Abrufdauern) nach denen der Abruf erfolgen kann. Hierbei gibt es drei zeitliche Abrufoptionen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 a bis c AbLaV. Der Anbieter stellt schriftlich dar, wie die Erbringung der jeweiligen gewählten Abrufoption sichergestellt wird. Weiterhin stellt er ein Betriebsprotokoll als grafische Aufzeichnung in 1-minütlicher Auflösung und elektronisch als Messwertreihe nach Vorgabe des Anschluss-ÜNB je gewählter zeitlicher Abrufoption zur Verfügung. Das Betriebsprotokoll umfasst auch die Wiederschaltung. Weitere Anforderungen zum Betriebsprotokoll sind nachfolgend in den einzelnen zeitlichen Abrufoptionen beschrieben. Bei Angebotsabgabe in der monatlichen Ausschreibung, muss sich der Anbieter für jede angebotene Leistungsscheibe, für eine der möglichen zeitlichen Abrufoptionen für die er präqualifiziert wurde, entscheiden. Vormonatliche Pausenzeiten werden beim Wechsel der zeitlichen Abrufoption einer abschaltbaren Last nicht in den betreffenden Ausschreibungsmonat übertragen. Bei unveränderter zeitlicher Abrufoption eines Angebots werden monatsüberschreitende Pausenzeiten berücksichtigt.

Der Nachweis ist für jede beantragte zeitliche Abrufoption nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 a bis c AbLaV zu erbringen:

a) 15-Minuten-Abrufoption

Der Abruf muss für die Dauer von mindestens jeweils 15 Minuten zu einem beliebigen Zeitpunkt, mehrmals am Tag in beliebigen Abständen bis zur Dauer von einer Stunde pro Tag, mindestens viermal die Woche, wobei bei Erreichen der Dauer von einer Stunde pro Tag zwischen den Abschaltungen an zwei Folgetagen mindestens zwölf Stunden liegen müssen, sichergestellt werden können.

Der Anbieter entscheidet sich für diese Variante und stellt Betriebsprotokolle bereit, bei dem Ab- und Zuschaltung ersichtlich wird und die Abschaltdauer genau 15 Minuten beträgt.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

oder

b) 4-Stunden Abrufoption

Der Abruf muss für die Dauer von mindestens vier Stunden am Stück zu einem beliebigen Zeitpunkt einmal alle sieben Tage, wobei zwischen den Abschaltungen mindestens 48 Stunden liegen müssen, sichergestellt werden können.

Der Anbieter entscheidet sich für diese Variante und stellt Betriebsprotokolle bereit, aus dem die Abschaltung und die Zuschaltung ersichtlich werden. Die für die Präqualifikation

zu demonstrierende Abschaltdauer kann der Anbieter im Zeitbereich von 15 Minuten bis vier Stunden frei wählen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

oder

c) 8-Stunden-Abrufoption

Der Abruf muss für die Dauer von mindestens acht Stunden am Stück zu einem beliebigen Zeitpunkt einmal alle 14 Tage, wobei zwischen den Abschaltungen mindestens sieben Tage liegen müssen, sichergestellt werden können.

Der Anbieter entscheidet sich für diese Variante und stellt Betriebsprotokolle bereit, aus dem die Abschaltung und die Zuschaltung ersichtlich werden. Die für die Präqualifikation zu demonstrierende Abschaltdauer kann der Anbieter im Zeitbereich von 15 Minuten bis acht Stunden frei wählen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.2.5.2 SNL - Schnell Abschaltbare Last: Nachweis der Höhe und Dauer der Abschaltleistung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 b und Nr. 3 AbLaV)

Der Anbieter weist für jede SNL nach, dass die Abschaltung innerhalb von 15 Minuten nach Eingang des ÜNB-Abschaltsignals in Höhe der zu präqualifizierenden Abschaltleistung erfolgt. Der Nachweis zur Dokumentation des Abschaltvorgangs erfolgt durch ein Leistungs-/Zeitdiagramm mit einer zeitlichen Mindestauflösung von einer Minute. Zur Plausibilisierung sind auch die Leistungsmessungen an den Übergabestellen, z.B. zum vorgelagerten Netzbetreiber, bereit zu stellen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

Dauer der Abschaltleistung

Der Anbieter präqualifiziert sich für jede abschaltbare Last jeweils einzeln für die möglichen zeitlichen Abrufoptionen (Abrufdauern) nach denen der Abruf erfolgen kann. Hierbei gibt es drei zeitliche Abrufoptionen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 a bis c AbLaV. Der Anbieter stellt schriftlich dar, wie die Erbringung der jeweiligen gewählten Abrufoption sichergestellt wird. Weiterhin stellt er ein Betriebsprotokoll als grafische Aufzeichnung in 1-minütlicher Auflösung und elektronisch als Messwertreihe nach Vorgabe des Anschluss-ÜNB je gewählter zeitlicher Abrufoption zur Verfügung. Das Betriebsprotokoll umfasst auch die Wiederschaltung. Weitere Anforderungen zum Betriebsprotokoll sind nachfolgend in den einzelnen zeitlichen Abrufoptionen beschrieben. Bei Angebotsabgabe in der monatlichen Ausschreibung, muss sich der Anbieter für jede angebotene Leistungsscheibe, für eine der möglichen zeitlichen Abrufoptionen für die er präqualifiziert wurde, entscheiden. Vormonatliche Pausenzeiten werden beim Wechsel der zeitlichen Abrufoption einer abschaltbaren Last nicht in den betreffenden Ausschreibungsmonat übertragen. Bei unveränderter zeitlicher Abrufoption eines Angebots werden monatsüberschreitende Pausenzeiten berücksichtigt.

Der Nachweis ist für jede beantragte zeitliche Abrufoption nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 a bis c AbLaV zu erbringen:

a) 15-Minuten-Abrufoption

Der Abruf muss für die Dauer von mindestens jeweils 15 Minuten zu einem beliebigen Zeitpunkt, mehrmals am Tag in beliebigen Abständen bis zur Dauer von einer Stunde pro Tag, mindestens viermal die Woche, wobei bei Erreichen der Dauer von einer Stunde pro Tag zwischen den Abschaltungen an zwei Folgetagen mindestens zwölf Stunden liegen müssen, sichergestellt werden können.

Der Anbieter entscheidet sich für diese Variante und stellt Betriebsprotokolle bereit, bei dem Ab- und Zuschaltung ersichtlich wird und die Abschaltdauer genau 15 Minuten beträgt.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

oder

b) 4-Stunden Abrufoption

Der Abruf muss für die Dauer von mindestens vier Stunden am Stück zu einem beliebigen Zeitpunkt einmal alle sieben Tage, wobei zwischen den Abschaltungen mindestens 48 Stunden liegen müssen, sichergestellt werden können.

Der Anbieter entscheidet sich für diese Variante und stellt Betriebsprotokolle bereit, aus dem die Abschaltung und die Zuschaltung ersichtlich werden. Die für die Präqualifikation zu demonstrierende Abschaltdauer kann der Anbieter im Zeitbereich von 15 Minuten bis vier Stunden frei wählen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

oder

c) 8-Stunden-Abrufoption

Der Abruf muss für die Dauer von mindestens acht Stunden am Stück zu einem beliebigen Zeitpunkt einmal alle 14 Tage, wobei zwischen den Abschaltungen mindestens sieben Tage liegen müssen, sichergestellt werden können.

Der Anbieter entscheidet sich für diese Variante und stellt Betriebsprotokolle bereit, aus dem die Abschaltung und die Zuschaltung ersichtlich werden. Die für die Präqualifikation zu demonstrierende Abschaltdauer kann der Anbieter im Zeitbereich von 15 Minuten bis acht Stunden frei wählen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.2.6 Funktion der Abschalteinrichtungen (§ 5 Abs. 1 AbLaV)

3.2.6.1 Sofort Abschaltbare Last – Funktionsnachweis (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a AbLaV)

Der Anbieter weist für jede abschaltbare Last nach, dass die abschaltbare Last innerhalb von einer Sekunde automatisch frequenzgesteuert bei Unterschreiten einer vom ÜNB vorgegebenen Netzfrequenz und unverzögert ferngesteuert durch den Betreiber des Übertragungsnetzes abgeschaltet werden kann. Die Abschaltfrequenz ist einstellbar. Gem. § 9 Abs. 3 Nr. 6 AbLaV behält sich der ÜNB vor, Vorgaben zur Einschaltfrequenz zu machen.

Ebenso weist der Anbieter nach, dass er in der Lage ist, die Freigabe zur Zuschaltung durch den ÜNB zu erkennen und umzusetzen.

Sofern ein Anbieter aus einer Anlage mehrere Angebote für Abschaltleistung erstellen will, so ist nachzuweisen, dass die einzelnen Angebote unabhängig voneinander anteilig abgerufen und erbracht werden können sowie den Anforderungen nach minimaler und maximaler Abschaltleistung jeweils unabhängig voneinander genügen.

Die einwandfreie Funktion der Abschaltvorrichtungen ist für beide Fälle (Frequenzabschaltung, ferngesteuerte Abschaltung) von einer qualifizierten elektrotechnischen Fachkraft nachzuweisen. Für die Frequenzbasierte Abschaltung hat der Anbieter die beschriebenen Anforderungen entsprechend der Anlage **Anforderungen an Frequenzabschaltvorrichtungen für abschaltbare Lasten** einzuhalten.

Der Anbieter erklärt sich bereit, die einwandfreie Funktion der ferngesteuerten Auslösung gemeinsam mit dem Anschluss-ÜNB zu testen. Während dieser Tests ist keine physikalische Abschaltung erforderlich (Auslösung „gebrückt“).

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

3.2.6.2 Schnell abschaltbare Last – Funktionsnachweis (§ 5 Abs. 1 Nr. 2b AbLaV)

Der Anbieter beschreibt, wie die Abschaltung nach Eingang des Abrufsignals des ÜNB erfolgt.

Ebenso weist der Anbieter nach, dass er in der Lage ist, die Freigabe zur Zuschaltung durch den ÜNB zu erkennen und umzusetzen.

Sofern ein Anbieter aus einer SNL mehrere Angebote erstellen will, so ist nachzuweisen, dass die Teilmengen unabhängig voneinander anteilig abgerufen und erbracht werden können sowie den Anforderungen nach minimaler und maximaler Abschaltleistung jeweils genügen.

Der Anbieter erklärt sich bereit, die Abschaltung gemeinsam mit dem Anschluss-ÜNB zu testen. Während dieser Tests ist keine physikalische Abschaltung erforderlich (Auslösung „gebrückt“).

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

3.2.7 Mindestbringungszeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AbLaV)

Der Anbieter bestätigt, dass der Abruf nachweisbar für mindestens 16 Stunden im Erbringungszeitraum und in Höhe der zu präqualifizierenden Abschaltleistung erbracht werden kann.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.2.8 Technische Mindestverfügbarkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 AbLaV)

Der Anbieter bestätigt, dass die Abschaltleistung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AbLaV grundsätzlich an allen Tagen bis auf maximal vier Tage pro Monat zur Verfügung gestellt werden kann (technische Mindestverfügbarkeit).

Dies weist der Anbieter durch Betriebsprotokolle über einen Monat (mindestens im Viertelstundenraster) nach.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.3 Informationstechnische Anforderungen (§ 9 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 AbLaV)

Zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Gemäß der AbLaV werden von den Betreibern der Übertragungsnetze informationstechnischen Anforderungen in Form von speziellen Präqualifikationskriterien beschrieben, die von den Anbietern von Abschaltleistung zu erfüllen und einzuhalten sind.

Der Anbieter baut die informationstechnischen Einrichtungen auf eigene Kosten entsprechend den Vorgaben der ÜNB auf und betreibt diese.

3.3.1 Online-Meldungen

Der Anbieter stellt dem Anschluss-ÜNB online im Minutenraster nach § 9 Abs. 3 AbLaV folgende Werte nach den Vorgaben des ÜNB (siehe **IT-Leitlinien Abschaltbare Lasten**) zur Verfügung:

- Status-Meldung je Angebot: Angebot zum Abruf verfügbar ja/nein

- Messwert der Last in MW
- verbleibende Abrufdauer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 a bis c AbLaV als Zeitangabe bis zur nächsten Pause (durch Abruf begründete Nichtverfügbarkeit des Anbieter gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 a bis c AbLaV)
- Stand des monatlichen Restabrufkontos als Zeitangabe

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-----------------------	-----------------

3.3.2 Informationstechnische Kommunikationsanbindung (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 AbLaV)

Zum Abruf der Abschaltleistung und zur koordinierten Wiederschaltung errichtet und betreibt der Anbieter nach den Vorgaben des ÜNB (siehe **Anforderungen an Informationstechnik für abschaltbare Lasten**) eine informationstechnische Kommunikationsanbindung.

3.3.2.1 SOL - Sofort Abschaltbare Last

Der Anbieter bestätigt, dass er die informationstechnische Kommunikationsanbindung seiner Leitstelle an die Leitstelle der Systemführung des Anschluss-ÜNB entsprechend den **Anforderungen an Informationstechnik für abschaltbare Lasten** umgesetzt hat und betreibt.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-----------------------	-----------------

3.3.2.2 SNL - Schnell abschaltbare Last:

Der Anbieter bestätigt, dass er die informationstechnische Kommunikationsanbindung seiner Leitstelle an die Leitstelle der Systemführung des Anschluss-ÜNB entsprechend den **Anforderungen an Informationstechnik für abschaltbare Lasten** umgesetzt hat und betreibt.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-----------------------	-----------------

3.4 Organisatorische Anforderungen

3.4.1 Kontaktstelle für den operativen Betrieb (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 AbLaV)

Zur Erreichbarkeit des Anbieters im Rahmen der Bereitstellung und Erbringung von Abschaltleistung nennt der Anbieter dem Anschluss-ÜNB eine Kontaktstelle, die rechtzeitig vor und während des Erbringungszeitraums ständig telefonisch und per E-Mail erreichbar ist. Dies gilt auch bei Angeboten eines Konsortialführers, die aus einem Pool erbracht werden. Es ist in diesem Fall eine Kontaktstelle des Konsortialführers zu benennen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

3.4.2 Kommunikation für Fahrplananmeldung (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AbLaV)

Die Kommunikation für die Fahrplananmeldung findet auf elektronischem Wege statt und ist redundant ausgelegt. Fahrpläne werden mittels FTP über ISDN angemeldet (Primärweg) oder im Sinne eines redundanten Kommunikationsweges per E-Mail angemeldet. Eine parallele Anmeldung auf beiden Wegen ist möglich.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

3.4.3 Organisatorische Anforderungen und Aufgaben der Kontaktstelle bei Pool-Erbringung/Konsortium (§ 9 Abs. 3 Nr. 4 AbLaV)

Erfolgt die Erbringung von Abschaltbarer Last durch „Poolung/Konsortium“ von mehreren Verbrauchsanlagen und wird diese im Rahmen eines Aktivierungskonzeptes durch den Poolanbieter bzw. Konsortialführer organisiert, so erbringt der als Anbieter durch geeignete betriebliche Tests nach Vorgabe des Anschluss-ÜNB den Nachweis, dass die vom ÜNB mit Abruf angeforderte/automatisch gelieferte Abschaltleistung in dem festgelegten Zeitrahmen physikalisch erbracht wird.

Hierzu muss die Kontaktstelle des Konsortialführers die kommunikationstechnische und organisatorische Steuerung des Pools leisten. Sie ist für die Überwachung der Vorhaltung und Erbringung verantwortlich und muss bei Ausfall oder Nichtverfügbarkeit von Verbrauchseinrichtungen des Pools die nicht zur Verfügung stehende Abschaltleistung auf andere Verbrauchseinrichtungen im Pool verlagern. Für jede Verbrauchseinrichtung ist zu benennen, wie die Aktivierung der Verbrauchseinrichtung aus der Kontaktstelle erfolgt (z.B. durch Telefonanruf, automatisches Absetzen eines Hochfahr-/Abfahrbefehls, Fern-

steuerung). Die Umsetzung dieser Anforderungen ist durch den Anbieter in Form entsprechender Konzepte nachzuweisen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

3.4.4 Abwicklungsbilanzkreis

Die Leistungsaufnahme der abschaltbaren Last wird während des gesamten Ausschreibungszeitraums mess- oder zählertechnisch erfasst; die elektrische Energie, die von den abschaltbaren Lasten durch den Abruf der Abschaltleistung nicht verbraucht wird, wird dem Betreiber von Übertragungsnetzen per Fahrplan vom Anbieter geliefert.

Der Anbieter bestätigt, dass er über entsprechende Einrichtungen zur Erfassung der Abschaltleistung verfügt und in der Lage ist, im Falle eines Abrufs die erforderlichen Fahrpläne zum Lieferanten und Anschluss-ÜNB zu generieren. Im Falle eines Konsortiums bestätigt der Anbieter als Konsortialführer, dass er in der Lage ist, die erforderlichen Fahrpläne im Zusammenhang mit den Lasten Dritter zu generieren.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

3.4.4.1 Abwicklungsbilanzkreis: Anbieter ist Bilanzkreisverantwortlicher (§ 4 Abs. 5 AbLaV)

Der Anbieter benennt dem ÜNB einen Bilanzkreis (Anbieterbilanzkreis) in der Regelzone des Anschluss-ÜNB, für den der Anbieter Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Anbieter Konsortialführer ist.

Der Anbieter stimmt zu, dass

- eine bei der Erbringung von Abschaltleistung entstehende Bilanzkreisabweichung dem Anbieter in dessen Anbieterbilanzkreis gemäß den gültigen Regeln der Fahrplananmeldung gebucht wird
- er gegenüber dem abrufenden ÜNB auf weitergehende Ansprüche verzichtet, die daraus resultieren, dass die durch die Erbringung von Abschaltleistung resultierenden Bilanzkreisabweichungen in den Anbieterbilanzkreis gebucht werden.

Der Anbieter erklärt, dass er mit seinem Lieferanten und ggf. den Lieferanten der Mitglieder eines Konsortiums Maßnahmen getroffen hat, die sicherstellen, dass während der Erbringung von Abschaltleistung durch den oder ggf. die Lieferanten keine, die Abschalt-

leistung kompensierende, Leistungsausregelung durch Anpassung von Erzeugungsleistung/Lastanpassung erfolgt.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

3.4.4.2 Abwicklungsbilanzkreis: Anbieter ist nicht Bilanzkreisverantwortlicher (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 und § 9 Abs. 3 Nr. 9 AbLaV)

Alternativ kann der Lieferant des Anbieters einen Unterbilanzkreis (des Lieferanten) benennen (Lieferantenbilanzkreis), der ausschließlich für die Fahrplanabwicklung der Abschaltleistung des Anbieters dient. Dies gilt auch für den Fall, dass der Anbieter Konsortialführer ist.

Der Anbieter erklärt, dass er

- folgende Regelungen mit dem BKV des Lieferantenbilanzkreis und ggf. mit den BKV der Lieferanten der Mitglieder des Konsortiums getroffen hat, so dass eine bei der Erbringung von Abschaltleistung entstehende Bilanzkreisabweichung dem Lieferantenbilanzkreis zugeordnet wird und
- gegenüber dem abrufenden ÜNB auf weitergehende Ansprüche verzichtet, die daraus resultieren, dass die durch die Erbringung von Abschaltleistung resultierenden Bilanzkreisabweichungen in den Lieferantenbilanzkreis gebucht werden und
- mit seinem Lieferanten Maßnahmen getroffen hat, die sicherstellen, dass während der Erbringung von Abschaltleistung durch den Lieferanten oder ggf. die Lieferanten keine die Abschaltleistung kompensierende Leistungsausregelung durch Anpassung von Erzeugungsleistung/Lastanpassung erfolgt.

Der Anbieter benennt alle Bilanzkreise, insbesondere unter Einbeziehung der Mitglieder eines Konsortiums und deren Lieferanten, die bei der Erbringung der Abschaltleistung betroffen sind.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

3.4.5 Bestätigung des Anlagenbetreibers/Eigentümers (§ 9 Abs. 3 AbLaV)

Sofern der Betreiber der Verbrauchseinheit, aus der die Lieferung der Abschaltleistung erfolgen soll, nicht identisch mit dem Anbieter und/oder Eigentümer ist, bestätigt der Anbieter, dass

- a) der Eigentümer der Verbrauchseinheit über die Präqualifikation informiert ist und der Vorhaltung und Erbringung der Abschaltleistung aus seiner Verbrauchseinheit ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat,
- b) der Betreiber die Präqualifikationsunterlagen, die seine Verbrauchseinrichtung betreffen, vollständig erhalten hat und mit der in den Präqualifikationsunterlagen beschriebenen Vorgehensweise vollumfänglich einverstanden ist,
- c) der Betreiber mit dem Einsatz der Verbrauchseinheit zur Erbringung von Abschaltleistung durch den Anbieter gegenüber dem abrufenden ÜNB einverstanden ist.

Der Anbieter bestätigt, dass ihm der Betreiber / Eigentümer Folgendes erklärt hat:

- a) die in den Präqualifikationsunterlagen zugesagten technischen/betrieblichen Eigenschaften werden während der Dauer der vertraglichen Lieferverpflichtung des Anbieters vollständig eingehalten,
- b) bei Wegfall oder Einschränkung der Präqualifikationsvoraussetzungen wird der Anbieter unverzüglich informiert,
- c) über wesentliche Änderungen bei Unternehmens- oder Leistungsdaten, die der Präqualifikation zugrunde liegen, wird der Anbieter unverzüglich informiert,
- d) eine marktliche Nichtverfügbarkeit nach § 7 AbLaV ist dem Anschluss-ÜNB entsprechend anzuzeigen,
- e) der Anschluss-ÜNB wird von allen Haftungsansprüchen aus Schäden, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Abwicklung der Verordnung über Abschaltbare Lasten entstehen können, freigestellt (§ 15 Abs. 7 AbLaV).

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.5 Bestätigung des Anschlussnetzbetreibers (ANB) (§ 16 AbLaV)

Der Anbieter bestätigt, dass die Erbringung von Abschaltleistung aus seinen abschaltbaren Lasten oder aus denen seiner Konsortialmitglieder durch den zuständigen Anschluss-VNB genehmigt ist. Der Anschluss-Netzbetreiber bestätigt dies durch die beiliegende Anschluss-Netzbetreiber-Bestätigung.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

3.6 Restabrufkonto und Verfügbarkeit

3.6.1 Führen eines Restabrufkontos (§ 10 Abs. 5 AbLaV)

Mit einem sich auf eine Ausschreibung beziehenden Angebot erklärt der Anbieter sich einverstanden, ein Restabrufkonto zu führen, das Auskunft gibt über das für Abschaltungen im Ausschreibungszeitraum noch zur Verfügung stehende Zeitvolumen.

Der Anbieter erklärt sich bereit ein Restabrufkonto zu führen und die Datenlieferung gemäß § 9 Abs. 3 AbLaV an den ÜNB entsprechend dessen Vorgaben (Art, Form und Inhalt) für die Angebotsmeldung, tägliche Verfügbarkeitsmeldung und die Onlinemeldung (dreistufige Meldung) durchzuführen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

3.6.2 Meldung der Verfügbarkeit (§ 12 AbLaV)

Die Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten, die den Zuschlag erhalten haben, melden dem Betreiber des Übertragungsnetzes, mit dem die Vereinbarung über die Abschaltleistung besteht, täglich bis 14.30 Uhr verbindlich für den Folgetag die technische Verfügbarkeit der Abschaltleistung und ggf. eine abweichende Vermarktung am börslichen Großhandelsmarkt für Strom oder am Markt für positive Regelleistung im Sinne von § 7 AbLaV. Verändert sich die technische Verfügbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt, ist diese unverzüglich nachzumelden. Die Meldung erfolgt einzeln je bezuschlagtes Angebot und muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- die Höhe der Abschaltleistung in Megawatt,
- einen für den Ausschreibungszeitraum konstanten Arbeitspreis,

- eine Zuordnung zu sofort oder schnell abschaltbaren Lasten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AbLaV,
- eine Abrufoption nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 AbLaV unter Angabe der maximalen Abschaltdauer pro Monat nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AbLaV,
- eine Abrufoption nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 AbLaV unter Angabe der für den Tag geltenden maximalen Abrufdauer,
- die im Angebotsmonat geplanten technischen Verfügbarkeiten der Abschaltleistung mit Gründen und Nachweisen für Zeiträume, in denen die technische Verfügbarkeit nicht gewährleistet ist.
- Identifikationsnummer (des Angebotes) nach § 11 Abs. 2 AbLaV,
- unveränderliche Identifikationsnummer der abschaltbaren Lasten,
- Informationen zum Restabrufkonto nach § 10 Abs. 5 AbLaV,
- Gründe bei nicht gemeldeter technischer Verfügbarkeit im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 AbLaV.

Tritt der Anbieter als Konsortialführer auf, gelten die genannten Anforderungen für alle vermarkteten abschaltbaren Lasten in gleicher Weise.

Der Anbieter bestätigt, dass er Vorkehrungen getroffen hat und in der Lage ist die Meldung gemäß § 9 Abs. 3 AbLaV entsprechend den Vorgaben (Art, Form und Inhalt) des ÜNBs bereit zu stellen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

3.6.3 Monatlicher Nachweis zur Überprüfung der Verfügbarkeit (§ 15 Abs. 1 AbLaV)

Der Anbieter bestätigt, dass er Vorkehrungen getroffen hat, um dem ÜNB bis zum 20. des Folgemonats entsprechend den Vorgaben (Art, Form und Inhalt) des ÜNBs gemäß § 9 Abs. 3 AbLaV einen vollständigen Leistungsnachweis der abschaltbaren Last in minutengenaue Auflösung zur Verfügung zu stellen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

3.7 Abwicklungssprache

Die Abwicklungssprache ist deutsch.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

4. Rechtsverbindliche Erklärungen des Präqualifikanten

Wir erklären hiermit,

- dass die von uns gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen richtig und wahrheitsgemäß erfolgt sind, auch für Angaben zu Verbrauchseinrichtungen, die sich nicht in unserem Besitz befinden oder unter unsere Betriebsführung fallen,
- dass die in elektronischer Form übergebenen Daten mit den ausgedruckten Daten übereinstimmen und
- dass wir mit der in den Präqualifikationsunterlagen beschriebenen Bedingungen vollumfänglich einverstanden sind.
- dass wir den ÜNB schriftlich und unverzüglich zu informieren, wenn sich wesentliche Änderungen bei den Unternehmens- oder Leistungsdaten ergeben, welche der Präqualifikation zugrunde liegen.
- dass wir der durch die ÜNB einseitig vorgenommenen Anpassungen der „Anforderungen an Informationstechnik für abschaltbare Lasten“ zustimmen, sofern dies durch gesetzliche Neuregelungen, behördliche oder regulatorische Vorgaben erforderlich wird oder wenn betriebliche Erkenntnisse eine Änderung der vorliegenden „Anforderungen an Informationstechnik für abschaltbare Lasten“ dies erfordern. In dem Fall werden wir die neuen Anforderungen umsetzen.

Ort, Datum

Firma

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Der Anschluss-ÜNB weist ausdrücklich darauf hin,

- dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zum Ausschluss unseres Unternehmens vom späteren Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwaigen abgeschlossenen Rahmenvertrages aus wichtigem Grund führen kann,
- dass die von uns eingereichten Präqualifikationsunterlagen einschließlich der übergebenen Dateien im Falle einer erfolgreichen Präqualifikation Bestandteil des abzuschließenden Rahmenvertrages über die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Abschaltbarer Leistung werden,
- dass wissentlich falsche Angaben und Erklärungen in Bezug auf Fachwissen, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu unserem Ausschluss im späteren Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwaig erteilten Auftrags führen können,
- dass Angebote für Abschaltbaren Lasten nur aus den hier präqualifizierten Verbrauchseinrichtungen erbracht werden dürfen,
- dass maximal die im Präqualifikationsverfahren festgestellte Angebotsleistung für die jeweilige Qualität gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AbLaV der Abschaltbaren Leistung vermarktet werden darf und
- bei grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Präqualifikationsanforderungen (allgemein und speziell) kann der Anbieter an der Teilnahme an Ausschreibungen für bis zu einem Jahr ausgeschlossen werden
- dass die vorliegenden Präqualifikationsunterlagen durch die ÜNB in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur jederzeit weiterentwickelt werden können, was eine Nachpräqualifikation zur Folge haben kann.

Beigefügte Anlagen:

Ja / Nein Erläuterungen, Nr. _____ bis _____

Ja / Nein Anlagen, Nr. . _____ bis _____